Regierung des Kantons St.Gallen

Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 32 60, Fax 071 229 39 55

fedpol OM
E 10. März 2010

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes; Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben, das am 4. Dezember 2009 eingegangen ist, haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG) bis 15. März 2010 Stellung zu nehmen.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir der Vorlage grundsätzlich zustimmen. Zu einigen Bestimmungen haben wir Bemerkungen anzubringen, die Sie dem Anhang entnehmen wollen.

Empfangen Sie, Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

St.Gallen, 9. März 2010

KANTON ST.GALLEN · REGIERUNG ·

Im Namen der Regierung
Der Präsident:

Dr. Josef Keller

Der Vizestaatssekretär:

Georg Wanner

Dreifach

Beilage:
- Anhang

Anhang

zur Vernehmlassung der Regierung des Kantons St.Gallen zur Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes; Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG)

Art. 13

Es macht Sinn, die Informationsbeschaffung detailliert zu regeln. Im Bereich der Observation geht Art. 13 PolAG allerdings weiter als Art. 282 StPO, indem der Einsatz von Ortungsgeräten ausdrücklich erlaubt wird, und zwar in einem weiteren Rahmen, als dies Art. 280 StPO zulässt. Das ist zwar grundsätzlich sinnvoll, würde aber nach einer analogen Regelung in Art. 282 StPO rufen, denn es kann nicht sein, dass der Einsatz von Ortungsgeräten bei Observationen ausserhalb von Strafverfahren unter weniger einschränkenden Regeln zulässig ist als im Strafverfahren.

Art. 14 bis 17

Art. 14 bis 17 regeln die Informationsbeschaffung mit Hilfe von Informanten und Vertrauenspersonen in durchaus sinnvoller Weise. Auch hier gilt allerdings, dass eine analoge Regelung in der StPO fehlt; das wirft die nicht leicht zu beantwortende Frage auf, ob im Strafverfahren Beweise aus polizeilichen Vorermittlungen verwertet werden dürfen, die zwar gesetzeskonform erhoben wurden, aber nach andern Regeln, als sie im Strafverfahren gelten. Zwar wird man in der Regel versuchen, von Informanten und Vertrauenspersonen gelieferte Hinweise nicht unmittelbar als Beweismittel ins Strafverfahren einzuführen, weil man sonst allenfalls die Quellen gefährden würde; ganz ausgeschlossen sind solche Konstellationen allerdings nicht. Es wäre zu überdenken, ob das Problem in der StPO geregelt werden soll.

Art. 22

Art. 22 regelt die Vorlegendierung von verdeckten Ermittlern. Auch damit wird ein Auslegungsproblem geschlossen, das die StPO offen lässt; diese Regelung würde aber an sich ebenso gut in die StPO passen und hätte dort den Vorteil, dass sie auch für die Kantone gelten würde.

Art. 84 und 85

Art. 84 und 85 übernehmen Bestimmungen aus dem DNA-Profil-Gesetz ins PolAG, weil alle Informationssysteme des Bundes im gleichen Erlass geregelt werden sollen. Bei dieser Gelegenheit sollten aber auch gleich die Löschfristen für die Datenbanken, die miteinander verknüpft sind, harmonisiert werden. Insbesondere könnte das Problem gelöst werden, dass für die Löschung von DNA-Personendaten und von erkennungsdienstlichen Daten, insbesondere Fingerabdrücken, heute nicht die gleichen Fristen gelten, obwohl im DNA-Profil-System die DNA-Daten mit den Fingerabdrücken verknüpft sind.

Art. 91 - 101

Gewisse Bestimmungen des 8. Titels "Einsatz von Sicherheitsunternehmen" (Art. 91 - 101) scheinen etwas grosszügig formuliert. Die Kantone müssen sich darauf verlassen können, dass der Bund die Vorgaben der Kantone respektiert (z.B. Art. 95 Abs. 2: die entsprechende kanto-

nale Bewilligung *muss* vorliegen) und im Rahmen der Kontrollvorgaben Verstösse von Sicherheitsfirmen dem zuständigen Kanton meldet (Art. 100: *gehalten*, nicht *befugt*).